

Gemeinde Bretzfeld  
Hohenlohekreis

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende

## **Satzung**

**zur 2. Änderung der Satzung über den  
Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bretzfeld  
(Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 09.03.2017**

beschlossen:

### **§ 1 Umfang der Änderung**

Anlage 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

#### **Anlage 1**

**Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Gemeinde Bretzfeld**

#### **1. Personaleinsatz**

1.1 Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem im Einsatz	20,26 Euro
1.2 Je Stunde für zum Dienst angetretene, aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörige	20,26 Euro
1.3 Brandsicherheitswache je Feuerwehrangehörige und Stunde	20,26 Euro

#### **2. Fahrzeugeinsatz**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

Je Stunde und Fahrzeug inkl. Beladung/Geräte/Kraftstoff:

2.1 Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zul. Gesamtmasse	20,00 Euro
2.2 Kommandowagen	16,00 Euro
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 Euro
2.4 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 Euro

2.5 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	83,00 Euro
2.6 Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 Euro
2.7 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 Euro
2.8 Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 Euro
2.9 Drehleiter DLAK 23/12	264,00 Euro
2.10 Gerätewagen Transport GW-T mit mehr als 9.000 kg zul. Gesamtmasse	54,00 Euro

### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 24.08.2023 in Kraft.

Bretzfeld, 24.08.2023

Martin Piott  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.